

Abschrift.

Filmoberprüfstelle

B. 27.22.

Erbsen
Berlin, den 20/Mai 1922.

II. Niederschrift

betreffend den Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler II. Teil"

Zur erneuten Verhandlung über den Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler II." Teil waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Seemann (Filmindustrie)
Professor Ebbinghaus (Kunst und Literatur)
J. Tews (Volkswohlfahrt)
Anna Schulze (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Seitens der beschwerdeführenden Firma, der Decla-Bioskop-Aktiengesellschaft waren erschienen:

Frau Thea von Harbou als Dramaturg,
Direktor Gordon,
Herr Spring,
Fräulein Verschleisser, Vollmacht überreichend.

Es wurden zunächst die von der Firma vorgenommenen Ausschnitte vorgeführt und sodann der von diesen Ausschnitten befreite 6. Akt. Die bevollmächtigte Vertreterin gab folgende Erklärung ab: Es sind an Kopien bisher hergestellt 7 Stück. Diese Kopien befinden sich z. Zt. in Berlin. Die anzuordnenden Ausschnitte an sämtlichen Kopien werden in meiner Gegenwart vorgenommen und ich bin bereit, diese sämtlichen Ausschnitte sowie die Ausschnitte aus dem Negativ der Filmoberprüfstelle zur Aufbewahrung vorzulegen.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche jedoch nicht vor Jugendlichen, zugelassen. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Folgende Ausschnitte sind verboten:

- 1). Ein zu Tode getroffener Polizist (85 cm lang). Feuer aus dem Erker, Strassengefecht (174 cm lang). Ein zu Boden stürzender verwundeter Polizist (32 cm lang). Schiessen

auf

- auf der Strasse (61 cm lang). Aufnahme des sein Gewehr ladenden dicken Mannes und daran anschliessend Abtransport des verwundeten Polizisten (5,17 m lang). Feuer aus dem Erker (79 cm lang). Aufnahme aus der Seitenstrasse von oben: Ein Polizist liegt am Boden, ein Verwundeter schleppt sich fort (1,32 m lang).
- 2). Nach Titel 10: Darstellung von 2 gefallenen Soldaten auf der Strasse (1,54 m lang). Kampfszene auf der Strasse (96 cm lang). Strasse mit fallenden Soldaten (90 cm lang). Zusammenbrechender Soldat (1,20 m lang). An Strassenecke fallender Soldat (1,09 m lang). Schuss aus dem Erker (1,55 m lang). Tod des dicken Mannes (63 cm lang).
- 3). Der Titel 11 "Friss Kokain, Schlappschwanz" wird verboten. Vor und nach diesem Titel ist verboten die Darstellung einer verrauchten Strasse mit anschliessendem Feuer und eine Bildfolge, in der ein schiessender Mensch von einer Frau zum Weiterfeuern angetrieben wird (5,08 m lang). Ferner die Darstellung, wie Mabuse und der dicke Mensch gleichzeitig feuern (99 cm lang).
- 4). Der Titel 21 "Götz von Berlichingen" wird verboten und die diesen Titel begleitende Darstellung insoweit, als der im Erker befindliche Mann an die Wand die Worte "Götz von Berlichingen" schreibt. Die daran anschliessende Darstellung des Selbstmordes ist erlaubt.

Sämtliche weiteren Kampfszenen, auch die Darstellung des Erschiessens einzelner Menschen, sind erlaubt.

Zu Beginn des 6. Aktes vor dem ersten Titel dürfen folgende Bilder gezeigt werden:

Arbeiter hebt einen Schrank und verrammelt mit einer Frau eine Tür, auf den Schrank werden 2 Stühle gelegt. Dicker Mann vor verschlossenem Fenster, Polizisten an Strassenecke. Dicker Mann hebt Gewehr, schießt durch

Jalousie auf die Leute an der Strassenecke. Fallender Polizist. Polizist wird weggetragen. Mabuse verbrennt. Im Hintergrund dicker Mann schiessend. An Strassenecke feuern kauernde Menschen, feuern wiederholt. Heranstürmende Polizisten. Verdunkelte Strasse, in der gefeuert wird. Polizisten verstecken sich in Türen. Aus den Haustüren auf verdunkelte Strasse wird geschossen. Verwundeter wird fortgetragen. Fliehende Menschen auf der Strasse. Neu eintreffende Polizisten.

Vor Titel 10 darf folgendes gezeigt werden: Kauernde schiessende Menschen, heranströmendes Volk. Frau verzweifelt in ihrem Zimmer, läuft an die Türen, ist erschöpft. Frau und Mann am Fenster schiessen. Heranlaufende Soldaten. Mabuse verbrennt Briefe. Frau erscheint: "Dr. Militär rückt an". Dicker Mann schiessend. Heranlaufende Soldaten. Dicker Mann schießt weiter. Dr. Mabuse schiessend. Heranlaufende Soldaten. Aus Fenstern schiessend. Toter Mensch. Dicker Mann schießt. Dr. Mabuse schießt. Soldaten verstecken sich im Hausflur. Dr. Mabuse wird verwundet. Dampf Wolke. Schiessende Leute aus den Fenstern auf die Strasse. Polizisten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Vorentscheidung hatte bei dem Bildstreifen "Dr. Mabuse der Spieler, 2. Teil" lediglich gewisse Ausschnitte beanstandet: Es wird ein Zechgelage und die wüste Trunkenheit mehrerer Männer geschildert. Die Vorentscheidung war der Ansicht, dass diese Darstellung verrohend wirke. Nach Feststellung der Filmoberprüfstelle ist an der Rohheit der Darstellung kein Zweifel. Der Bildstreifen ist aber von seiner solchen ausserordentlichen Vielgestaltung, dass diese Bildfolgen kaum in der Erinnerung haften bleiben und jedenfalls in der Gesamtwirkung verschwinden. Eine verrohende

Wirkung

Wirkung dieser Bildfolgen konnte danach nicht festgestellt werden.

Dagegen ist die Oberprüfstelle der Feststellung der Vorentscheidung beigetreten, dass eine Reihe von Bildfolgen zu Beginn des 6. Aktes geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören. Es wird hier nämlich die Erstürmung eines Hauses, in dem ein Verbrecher mit seinen Spiessgesellen sich verteidigt, mit allem Realismus anstürmender und zu Tode getroffener Soldaten, aufblitzenden Schusses, Raucwolken und dem verzweifelten Mut der belagerten Verbrecher geschildert. Die Oberprüfstelle musste anerkennen, dass für den sonst nicht zu beanstandenden Sinn und Zusammenhang der Handlung diese Darstellung nicht nur notwendig war, sondern mit einem ganz besonderen Akzent als der Höhepunkt der Handlung geschildert werden musste. Doch erschien der Realismus dieser Darstellung so ausgiebig breit, dass diese Ausgiebigkeit aufreizend an Zustände erinnern konnte, die sich in Deutschland nach der Umgestaltung des Staatswesens abgespielt haben und in der Erinnerung aller Lebendigen haften geblieben sind. Die Ausgiebigkeit dieser Darstellung erschien danach nicht im Sinne der öffentlichen Ordnung. Die von der Filmoberprüfstelle getroffene Anordnung durch Ausmerzung einer grossen Anzahl realistischer Einzelheiten hat die Absicht, diese Darstellung um ein Gewisses zu mildern und, soweit dieses Ziel damit auch erreicht zu haben. Die weitere Anordnung einer Bildfolge zu verbieten, in welcher ein eingekerkelter Verbrecher kurz bevor er Selbstmord begeht an die Gefängniswand die Worte "Götz von Berlichingen" schreibt, erfolgte in der Erwägung einer verrohenden Wirkung. Denn diese Darstellung ist geeignet infolge ihrer Ungewöhnlichkeit, im Gedächtnis des Beschauers verrohend haften zu bleiben.

Die Entscheidung über die Gebühren rechtfertigt sich aus §§ 1,3 der Gebührenordnung.

gez. B u l c k e .

Diese Abschrift wird beglaubigt
Berlin, den 23. Mai 1922
Film-Oberprüfstelle

